# BEGRÜNDUNG
# ZUM
# BEBAUUNGSPLAN NR. 110 NORDERSTEDT
# 19. ( VEREINFACHTE ) ÄNDERUNG
# GEBIET : WESTL. ROMINTENER WEG /
# NÖRDL. STONSDORFER WEG /
# SÜDL. LANGENHARMER WEG

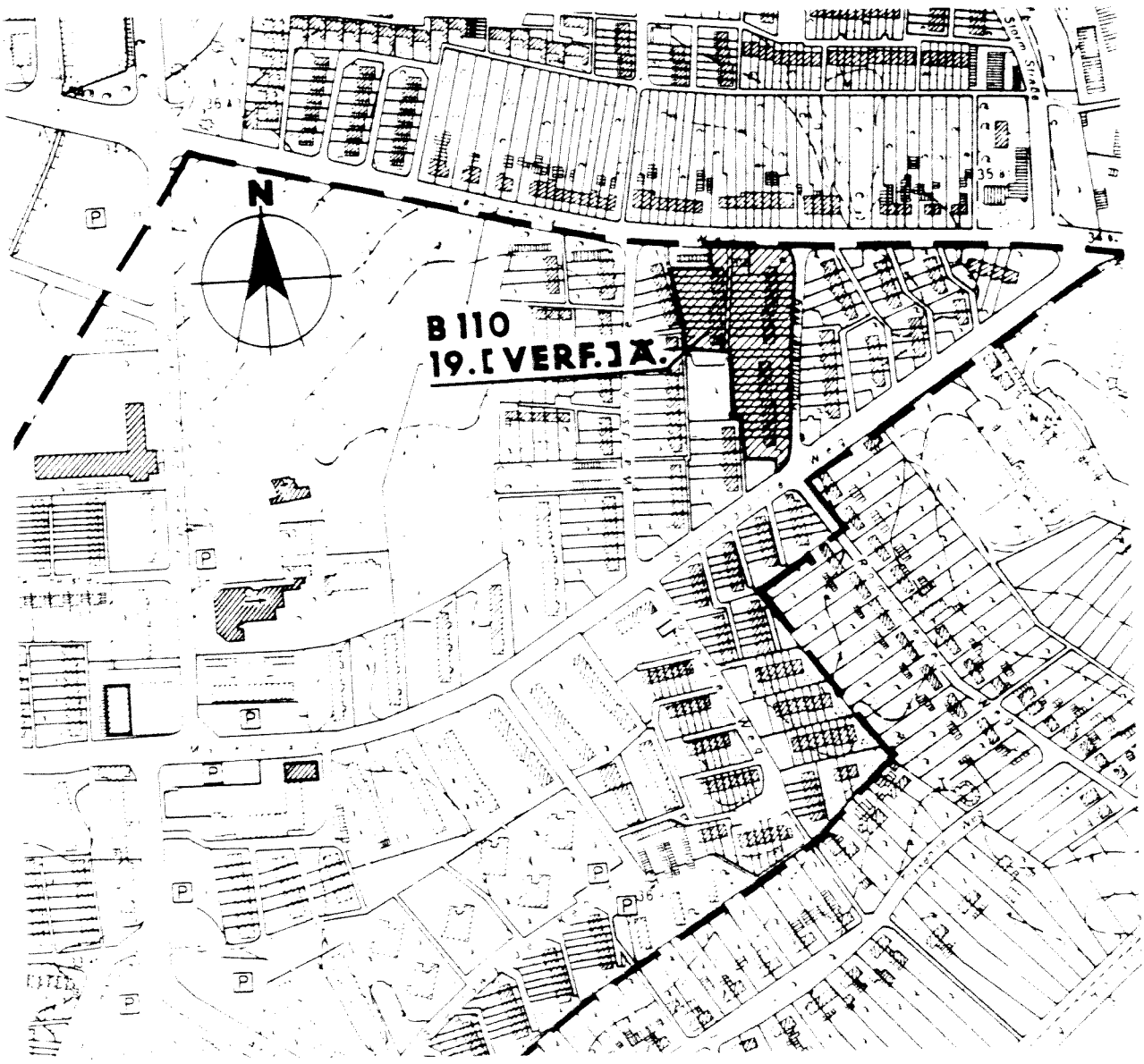


ÜBERSICHTSPLAN 1:10000

STAND VOM **9.4.87**

**BEGRÜNDUNG**

**Bebauungsplan Nr. 110 - Norderstedt -**
**19. (vereinfachte) Änderung**
Stand: 09.04.1987

## 1. Grundlagen

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

**FNP**

Die 19. (vereinfachte) Änderung steht im Einklang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt.

Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde:

**BBauG**

Das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265),

**BauNVO**

die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763),

**LBO**

die Landesbauordnung in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

**PlanZVO**

Für die Darstellung des Planinhaltes gilt die Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

## 2. Planungsanlaß/Planungsziel

Der Geltungsbereich westlich des Romintener Weges umfaßt die Bauflächen von drei Reihenhauszeilen. Diese verfügen nach den Festsetzungen des B 110, im Gegensatz zu den anderen Gebäuden in diesem Bereich, über keine rückwärtigen Anbaumöglichkeiten (zusätzliche überbaubare Fläche).
Dem beantragten Wunsch auf Änderung des Bebauungsplanes stehen keine städtebaulichen Gründe entgegen.
Durch die Änderung wird es den Reihenhausbesitzern ermöglicht, durch Errichtung von Anbauten, ggf. auch nur als Wintergärten, den Anteil der nutzbaren Wohnflächen spürbar zu erhöhen.
Auf der Hauseingangsseite wird die Errichtung von Windfängen ermöglicht.
Um eine der Bebauung angemessene einheitliche Größe dieser Erweiterung zu erreichen, sind hierfür Baulinien festgesetzt. Im Interesse einer auf einander abgestimmten Gestaltung sind entsprechende Textfestsetzungen getroffen worden.

Auf die auf dem Flurstück 50/272 festgesetzten vier Gemeinschaftsstellplätze wurde im Rahmen dieser Änderung verzichtet, da aufgrund der eigentumsrechtlichen Situation eine nachträgliche Verwirklichung unmöglich erscheint.

Im übrigen wird durch die Regelung gemäß Textziffer Nr. 6 ein Ausgleich und eine wesentliche Erleichterung zur Unterbringung der privaten Kraftfahrzeuge geschaffen.

Sonstige Belange werden durch diese Festsetzung nicht berührt. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Darlegung sozialer Maßnahmen gemäß § 13 a BBauG ist nicht erforderlich.

Die Begründung der 19. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 - Norderstedt - wurde mit Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 26.05.87 gebilligt.

Norderstedt, den 15.06.1987

**STADT NORDERSTEDT**
**- Der Magistrat -**

gez. L.S.
V. Schmidt
Bürgermeister